



Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Vehlage

Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus Vehlage und die Außenanlagen sind ein Versammlungsort insbesondere für alle Vehlager Bürgerinnen und Bürger und soll die Gestaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft fördern und unterstützen. Es werden Räumlichkeiten insbesondere für

- Veranstaltungen und den Übungsbetrieb Vehlager Vereine und Gruppen,
- die Jugend- und Seniorenarbeit,
- die Brauchtumpflege,
- die Kommunikation unter den Bürgern,
- kulturelle und private Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt.

Aus Rücksicht auf die örtliche Gastronomie sollen keine gastronomischen Privatfeiern veranstaltet werden.

Die Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Vehlage hat auf Vorschlag des Vorstands folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Nutzungsberechtigte

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus Vehlage und die Außenanlagen stehen insbesondere allen Einwohnern und den örtlichen Vereinen und Gruppen in Vehlage für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe sowie den Vehlager Vereinen und Gruppen für den Übungsbetrieb zur Verfügung. Es kann nach vorheriger Zustimmung des Vorstands auch von anderen Nutzungsberechtigten und für sonstige Veranstaltungen, für gewerbliche und freiberufliche Zwecke überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses und der Außenanlagen ist der Vorstand der Dorfgemeinschaft Vehlage e.V.. Der Vorstand kann die Zuständigkeit auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auf speziell beauftragte Personen übertragen. Der Vorstand bzw. seine Mitglieder oder der/die Beauftragten üben das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(3) Die Räumlichkeiten und die Außenanlagen können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden. Anträge zur Nutzung sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen. Bei einmaligen Nutzungen ist eine Anzahlung von 100,-- € als Kautions auf das Nutzungsentgelt zu leisten.

(4) Der/die Beauftragte(n) nach Abs. 2 ist/sind berechtigt, nach erfolgter Nutzung festzustellen, ob die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Bei festgestellten Beschädigungen oder Zerstörungen sind dem/den Nutzer(n) die für die Beseitigung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen (über das Nutzungsentgelt und die Betriebskosten hinaus).

§ 2 Veranstalter

(1) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Veranstalter“ im Sinne dieser Nutzungsordnung. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten als „Veranstalter“ diejenigen, die die Überlassung beantragt haben; sie sind für die Rechtsbeziehung aus der Überlassung gegenüber dem Vorstand der Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. allein verpflichtet und berechtigt.

(2) Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Antragstellungen.

(3) Der Vorstand kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmung dieser Nutzungsordnung verstößt.

(4) Der Veranstalter kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des Vorstands oder des/der Beauftragten nach § 1 Abs. 2 dieser Nutzungsordnung nicht an Dritte übertragen. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten und Außenanlagen weiter- oder unter zu vermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu nutzen.

§ 3 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Während der Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Vehlage und der Außenanlagen ist der Veranstalter für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, des Rauchverbots in allen Räumen sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 4 Vermeidung von Lärmbelästigungen

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass niemand durch eine Veranstaltung gestört wird. Insbesondere nach 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach außen dringt. Das gilt auch nach Schluss der Veranstaltung (Verhalten draußen, unnötiger Lärm durch Autos o.ä.). Die Beschallung mit Lautsprecheranlagen nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich untersagt.

§ 5 Sauberkeit und Ordnung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Weisungen des Vorstands oder des/der für die Bereitstellung der Räumlichkeiten zuständige(n) Person(en) zu beachten und im Vertrag festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den genutzten Räumlichkeiten und Außenanlagen verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder ähnlichem

innerhalb der Räumlichkeiten und am Gebäude ist untersagt. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Veranstalter zu erstatten.

(2) Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen, die das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besucher sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Außenanlagen und Geräte sowie Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln, so dass Schäden und Abnutzungen über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Der Veranstalter hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig, ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht (siehe § 1 Abs. 4).

(5) Verschmutzungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gelüftet und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben. Abfälle sind mitzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Die Reinigung des Inventars und der Räumlichkeiten erfolgt durch eine vom Vorstand bestellte Reinigungskraft. Die Kosten werden dem Veranstalter entsprechend den Regelungen in der Entgeldordnung in Rechnung gestellt.

(6) Während der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass Unbefugte das Haus nicht betreten. Nach der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht, die Heizkörper abgestellt sowie Fenster und Türen (insbesondere die Haustür) verschlossen werden. Im Winter sind die Heizkörper auf Stufe 1 einzustellen.

(7) Raumnutzungen von Vereinen und Gruppen sind nur unter Leitung eines/einer dem Vorstand namhaft gemachten Verantwortlichen zulässig.

§ 6 Haftung

Die Dorfgemeinschaft Vehlage e.V. haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit ein vorsätzliches Verschulden der Dorfgemeinschaft oder seiner Organe vorliegt. In allen übrigen Fällen haftet der Veranstalter, dies gilt insbesondere auch für den Verlust eines Schlüssels für die Schließanlage. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses Vehlage wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Entgeldordnung (siehe Anlage 1) erhoben. Es ist vor Beginn der Veranstaltung zuzüglich der Kautions zu entrichten.

(2) Die Räumlichkeiten und die Außenanlagen mit den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie der sonstigen Ausstattung sind unbeschadet der Reinigung durch eine vom

Vorstand bestellte Reinigungskraft spätestens bis zum Ende der Nutzungsdauer in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie vor der Überlassung gewesen sind (§ 5 Abs. 5 und 6).

§ 8 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erlassen sowie
- b) bei regelmäßiger Nutzung Jahrespauschalen festzulegen,
- c) bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelfallregelungen zu vereinbaren und
- d) in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde am 17.03.2017 von der Mitgliederversammlung der Dorfgemeinschaft Vehlage beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Espelkamp, 17.03.2017

Der Vorsitzende der Dorfgemeinschaft Vehlage e.V.



(Horst Schröder)
1. Vorsitzender